



Satzung

der Stadt Rodenberg über die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Siedlungsbereich Auf der Zinne, OT. Algesdorf

Aufgrund der §§ 56, 97 u. 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rodenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2500, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Algesdorf, Flur 3.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Die Gestaltung von baulichen Anlagen auf den im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen gelten nachfolgende örtliche Bauvorschriften:

Dächer:

1. Auf Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 28° zulässig. Nur bei Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

Dies gilt nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen oder Carportanlagen und Dachaufbauten.

2. Als Farbtöne für die Dacheindeckung sind die Farben Rot bis Rotbraun, Braun bis Dunkelbraun und Anthrazit zulässig. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere materialbedingte Farben zulässig.

Farbtöne:

Für die festgesetzten Farbtöne Rot bis Rotbraun, Braun bis Dunkelbraun und Anthrazit sind die in den Absätzen 1 - 3 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmustern nach Farbbregister RAL 840 HR ableitbar.

1. Für den Farbton Rot bis Rotbraun im Rahmen der RAL:

2001 Rotorange

2002 Blutorange

3000 Feuerrot

3002 Kaminrot

3003 Rubinrot

3004 Purpurrot

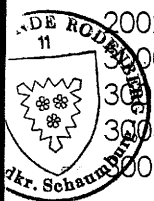
3005 Weinrot

3009 Oxidrot

3011 Braunrot

3013 Tomatenrot

3016 Korallenrot



2. Für den Farbton Braun bis Dunkelbraun im Rahmen der RAL:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| 8001 Ockerbraun | 8014 Sepiabraun |
| 8003 Lehm Braun | 8015 Kastanienbraun |
| 8004 Kupferbraun | 8016 Mahagonibraun |
| 8007 Rehbraun | 8017 Schokoladenbraun |
| 8008 Olivbraun | 8023 Orangebraun |
| 8011 Nussbraun | 8024 Beigebraun |
| 8012 Rotbraun | 8025 Blassbraun |
3. Für den Farbton Anthrazit im Rahmen der RAL:
- | | |
|--------------------|-----------------|
| 7010 Zeltgrau | 7022 Umbragrau |
| 7015 Schiefergrau | 7024 Grafitgrau |
| 7016 Anthrazitgrau | 7026 Granitgrau |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

§ 4 Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften, Inkrafttreten

Durch diese Satzung werden aufgehoben:

- Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 34 „Auf der Zinne“ vom 05.06.1996 aufgehoben.

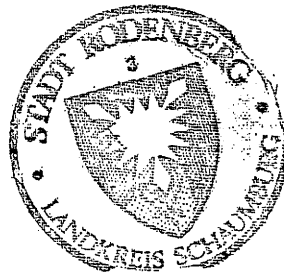
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rodenberg, den 18.11.2002

Stadt Rodenberg

Der Bürgermeister

Altenburg
Altenburg

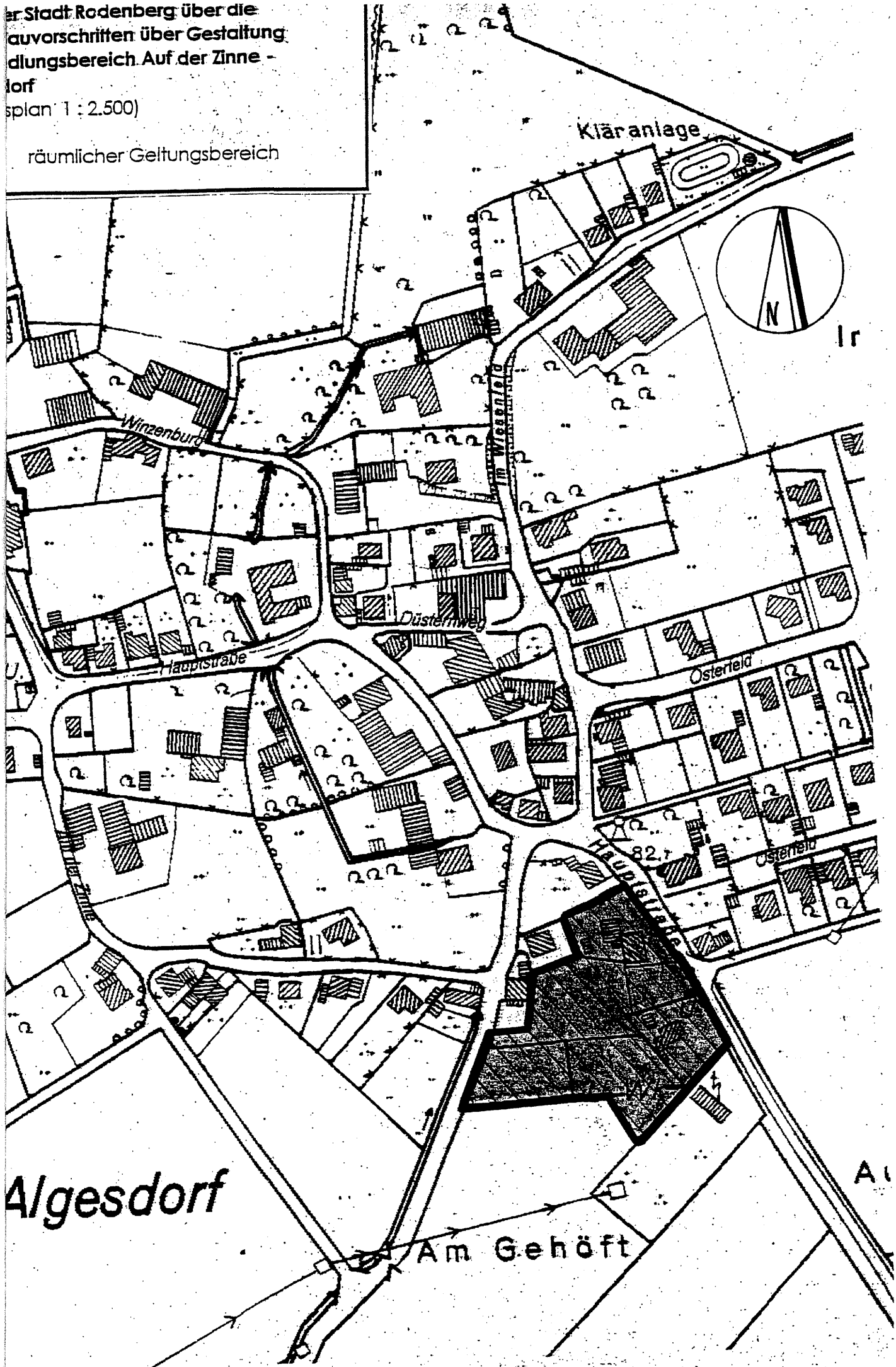


Der Stadtdirektor

Heilmann
Heilmann

er Stadt Rodenberg über die
auvorschriften über Gestaltung
dlungsbereich. Auf der Zinne -
dorf
plan 1 : 2.500)

räumlicher Geltungsbereich



Algesdorf

Am Gehöft